

Vereinbarung zur Direktversicherung durch Entgeltumwandlung

im Sinne des §1b Abs.5 BetrAVG i.V.m. § 40 b EStG (i.d.F. bis zum 31.12.2004)

Arbeitgeber _____

Arbeitnehmer _____

In Abänderung des Arbeitsvertrages wird mit Wirkung vom _____ die Umwandlung von Arbeitsentgelt in die betriebliche Altersversorgung im Sinne des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) vereinbart.

Wenn bereits eine Entgeltumwandlungsvereinbarung besteht,

- ergänzt diese die bereits bestehende.
- ersetzt diese die bereits bestehende.

I. Vereinbarung einer Entgeltumwandlung

1. Entgeltumwandlung

Der Anspruch des Arbeitnehmers auf Zahlung eines laufenden Arbeitsentgelts oder einer Sonderzahlung wird in eine Anwartschaft auf Versorgungsleistungen über eine Direktversicherung im Sinne des § 1b Abs. 2 S. 1 BetrAVG bei der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. umgewandelt. Der Anspruch setzt sich wie folgt zusammen:

- laufendes Arbeitsentgelt
 - davon vermögenswirksame Leistungen _____ EUR
 - Sonderzahlungen
 - (Tantiemen Urlaubsgeld Weihnachtsgeld _____)
- Zahlungsweise monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich in Höhe von _____ EUR
- einmalig in Höhe von _____ EUR

2. Arbeitgeberbeitrag sowie Arbeitgeberzuschuss

Der Arbeitgeber zahlt zusätzlich einen arbeitgeberfinanzierten Beitragsanteil

- in Höhe eines Beitrages von _____ EUR

und/oder

- in Höhe von 15 % des umzuwandelnden Entgelts nach § 1a Abs. 1a BetrAVG, abweichend _____ % entsprechend der oben genannten Zahlungsweise.

Davon beträgt der freiwillige arbeitgeberfinanzierte Beitragsanteil _____ EUR.

Der gesamte Arbeitgeberanteil entspricht somit _____ EUR.

3. Gesamtbeitrag

Der Gesamtbeitrag beträgt _____ EUR und wird ab dem _____ in eine Direktversicherung nach § 40 b EStG a.F. eingezahlt. Die nach § 40 b EStG a.F. auf den Beitrag entfallende pauschale Lohn- sowie Kirchensteuer wird übernommen vom: Arbeitnehmer Arbeitgeber.

4. Dynamik

Soweit eine Dynamik im Versicherungsvertrag vereinbart ist, erhöht sich der Umwandlungsbetrag entsprechend der künftigen dynamischen Beitragserhöhungen. Der neue Gesamtbeitrag ergibt sich aus den Nachträgen zum Versicherungsschein.

II. Direktversicherung

1. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, in Höhe des vorgenannten Gesamtbeitrages Beiträge in einen Direktversicherungsvertrag einzuzahlen. Die Direktversicherung wird bei der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. abgeschlossen.
2. Der Arbeitgeber wird die Beiträge zur Direktversicherung solange und insoweit entrichten, wie er zu deren Zahlung aus dem Arbeitsverhältnis verpflichtet ist. In Zeiten, in denen aufgrund fehlender Lohnfortzahlungspflicht kein Arbeitsentgelt gezahlt wird (z.B. Elternzeit, längere Krankheit), entfällt ebenfalls die Verpflichtung zur Beitragszahlung durch den Arbeitgeber. Der Arbeitnehmer hat die Möglichkeit die Beiträge zur Direktversicherung privat weiterzuzahlen.
3. Die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung über die Direktversicherung richtet sich nach dem Versicherungsschein sowie den jeweils gültigen Versicherungsbedingungen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des BetrAVG, in ihrer jeweils gültigen Fassung.
4. Durch den Abschluss der Direktversicherung fallen Kosten an, die bereits in den Beiträgen einkalkuliert sind. Zur Tilgung der Abschluss- und Vertriebskosten werden Teile der Beiträge verwendet. Der Versicherungswert kann daher unter den eingezahlten Beiträgen liegen, wenn die Direktversicherung vorzeitig beendet oder beitragsfrei gestellt wird. Nähere Informationen sind den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu entnehmen.

III. Bezugsrechte

1. Für sämtliche Versicherungsleistungen ist der Arbeitnehmer unwiderruflich ohne Vorbehalt bezugsberechtigt. Bei freiwilligen arbeitgeberfinanzierten Beitragsanteilen kann dem Arbeitnehmer ein unwiderrufliches Bezugsrecht mit Vorbehalt eingeräumt werden. Der Arbeitgeber hat dabei das Recht auf Inanspruchnahme der Versicherungsleistungen, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalles und vor Erreichen der gesetzlichen Unverfallbarkeit nach BetrAVG endet. Das Bezugsrecht ergibt sich aus den Versicherungsunterlagen.
2. Zudem kann der Arbeitnehmer ein widerrufliches Empfangsrecht für den Todesfall erteilen.
3. Im Versicherungsvertrag wird unwiderruflich vereinbart, dass während der Dauer des Dienstverhältnisses eine Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft und eine Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag auf den Arbeitnehmer bis zu dem Zeitpunkt, in dem dieser sein 59. Lebensjahr vollendet, insoweit ausgeschlossen ist, als die Beiträge vom Arbeitgeber entrichtet worden sind. Eine Abtretung von Forderungen, Ansprüchen und Rechten aus der Direktversicherung sowie deren Verpfändung oder Beleihung sind ebenfalls ausgeschlossen.

IV. Vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Wenn der Arbeitnehmer vorzeitig aus dem Arbeitsverhältnis des Arbeitgebers ausscheidet und unverfallbare Ansprüche bestehen, geht die Versicherungsnehmereigenschaft auf den Arbeitnehmer über. Der Arbeitnehmer hat dann das Recht, die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzuführen oder in eine beitragsfreie Versicherung umwandeln zu lassen. Der Versicherungsvertrag kann weder beliebig, abgetreten noch gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung wird die Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt. Ein Rückkaufswert darf nicht ausgezahlt werden (§ 2 Abs. 2 BetrAVG). Der Arbeitnehmer erhält das Recht, die Abfindung im Sinne des § 3 BetrAVG auszuüben.

V. Steuern und Sozialversicherung

1. Der Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung wird steuerlich gefördert: Die Beiträge werden nach § 40 b EStG a.F. pauschal mit 20 % versteuert. Der Jahreshöchstbetrag liegt bei 1.752 EUR. Weitere Grenzen sind § 40 b Abs. 2 EStG a.F. zu entnehmen.

Beiträge sind sozialversicherungsfrei, wenn es sich dabei um zusätzliche Leistungen des Arbeitgebers handelt, die neben dem laufenden Arbeitsentgelt gezahlt werden.

Im Übrigen wird auf die im Einzelfall geltenden steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften hingewiesen.

2. Beiträge des Arbeitnehmers führen zu einer reduzierten Bemessungsgrundlage für die Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung (z.B. Elterngeld, Arbeitslosengeld, Grundrente). Dies hat zur Folge, dass es zu jeweils geringeren Leistungen kommen kann.
3. Zudem kann bei einer freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen oder einer privaten Krankenversicherung eine Entgeltumwandlung wieder zu einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung führen.

VI. Kündigung sowie Änderung der Entgeltumwandlungsvereinbarung

1. Diese Vereinbarung kann vom Arbeitnehmer mit einer Frist von einem Monat zum folgenden Monatsersten mit Wirkung ausschließlich für die Zukunft gekündigt werden.
2. Im Übrigen kann diese Vereinbarung auch vom Arbeitgeber mit einer Frist von einem Monat zum folgenden Monatsersten gekündigt werden, wenn sich die bei Abschluss dieser Vereinbarung maßgebenden Verhältnisse nachhaltig so wesentlich verändert haben, dass dem Arbeitgeber ein Festhalten an der vorliegenden Vereinbarung auch unter Beachtung der Belange des Arbeitnehmers nicht mehr zugemutet werden kann.
3. Der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber haben gemeinsam die Möglichkeit, diese Entgeltumwandlungsvereinbarung im Nachgang anzupassen. Sie stimmen sich bezüglich der Weiterführung der Direktversicherung mit der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. ab.

VII. Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.
2. Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung steht unter der aufschiebenden Bedingung des Abschlusses der Direktversicherung durch den Arbeitgeber.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle einer unwirksamen Regelung oder zum Ausfüllen einer Regelungslücke ist eine Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu treffen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

Ort/Datum

Unterschrift des Arbeitgebers (ggf. Firmenstempel)

Ort/Datum

Unterschrift des Arbeitnehmers

Die hier verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechteridentitäten.